

GERICHT BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Fall Nr.: S1 1 K003472 09 Krl (X-KR-08/549)

Datum der Urteilsverkündung: 21.12.2010

Datum der Veröffentlichung: 15. März 2011

Vor der Kammer, bestehend aus der Vorsitzenden Richterin Minka Kreho, Richter Marjan Pogačnik und Richterin Željka Marenić, im Fall

STAATSANWALTSCHAFT BOSNIEN UND HERZEGOWINA

gegen

Zoran Babić

Milorad Radaković

Milorad Škrbić

Dušan Janković

Željko Stojnić

URTEIL

IM NAMEN VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Die Kammer des Gerichts Bosnien und Herzegowina, bestehend aus der Vorsitzenden Richterin Minka Kreho und den Richtern Marjan Pogačnik und Željka Marenčić als Kammermitglieder, unter Teilnahme von Rechtsberater Assistent Emil Pinkas, als Protokollführer, verkündete öffentlich am 21. Dezember 2010 im Strafverfahren gegen die Angeklagten Zoran Babić und andere das Urteil, nach der geänderten Anklage der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Nummer: KT-RZ-48/06 vom 23.11.2010, nach der den Angeklagten Zoran Babić, Milorad Radaković, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172 Abs. 1 h) in Verbindung mit den Buchstaben a), d), e), h) und k), die alle in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 des Strafgesetzbuches von Bosnien und Herzegowina (im Folgenden: StGB von BiH) vorgeworfen wurden, im Anschluss an die öffentliche Hauptverhandlung, in der die Öffentlichkeit teilweise ausgeschlossen wurde, in Anwesenheit des Angeklagten Zoran Babić und seiner Verteidigerin, Rechtsanwältin Slavica Bajić, des Angeklagten Milorad Radaković und seiner Verteidigerin, Rechtsanwältin Slavica Čvoro, des Angeklagten Milorad Škrbić und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Slobodan Perić, des Angeklagten Duanš Janković und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Ranko Dakić, des Angeklagten Željko Stojnić und seines Verteidigers, Rechtsanwalt Zlatko Knezević, und der Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft von Bosnien und Herzegowina, Slavica Terzić.

I. Urteil

Die Angeklagten:

1. Zoran Babić, genannt „Bakin“, Sohn von Dušan und Persa (Geburtsname der Mutter Petrović), geboren in Prijedor am 1. Juni 1968, wohnhaft in ..., ... Gemeinde, JMBG/persönliche Identifikationsnummer/..., von ... Ethnie, Staatsbürger des Staates ..., von Beruf Schlosser, des Lesens und Schreibens fähig, hat einen weiterführenden Schulabschluss in Maschinentechnik (Schlosser), verheiratet, Vater eines minderjährigen Kindes, hat den Militärdienst in Novo Mesto, Republik Slowenien, im Jahr 1988/1989 abgeschlossen, hat den Rang eines Obergefreiten, registriert in den Militärakten in Prijedor, nicht ausgezeichnet, finanziell durchschnittlich gestellt, nicht vorbestraft und nach eigenen Angaben laufen momentan auch keine Strafverfahren gegen ihn, momentan auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen.

2. Milorad Škrbić, Sohn von Drago und Lazarka (Geburtsname der Mutter Radonjić), geboren am 11. Juli 1960 in Veliko Palančište in der Gemeinde Prijedor, JMBG/persönliche Identifikationsnummer/ ..., wohnhaft in ..., von ... Ethnie, Staatsbürger des Staates ..., Fahrer von Beruf, des Lesens und Schreibens fähig, verheiratet, hat den Militärdienst im Jahr 1979 in Ohrid abgeschlossen, hat den Rang eines Unteroffiziers, weiß nicht, ob er in Militärakten registriert ist, nicht ausgezeichnet, finanziell schlecht gestellt, nicht vorbestraft und nach eigenen Angaben laufen momentan auch keine Strafverfahren gegen ihn, momentan auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen.

3. Dušan Janković, Sohn von Dragoja und Anđa (Geburtsname der Mutter Janković), geboren in Dera, Dorf Benkovac, Gemeinde Prijedor am 8. März 1950, wohnhaft in Gemeinde ..., von ... Ethnie, Staatsbürger des Staates..., von Beruf Diplom-Verkehrsingenieur, des Lesens und Schreibens fähig, hat einen Hochschulabschluss von der Fakultät für Verkehr und Transport in Zagreb und hat ein postgraduales Studium in Belgrad abgeschlossen, verheiratet, Vater zweier volljähriger Kinder, hat den Militärdienst im Jahr 1969/1970 in Niš und Leskovac abgeschlossen, er hat keinen Rang eines leitenden Offiziers, er wurde von der Polizei mit der Medaille Miloš Obilić ausgezeichnet, finanziell

durchschnittlich gestellt, momentan auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen.

4.Željko Stojnić, Sohn von Bosko und Stana (Geburtsname der Mutter Kremić) geboren in Tukovi, Gemeinde Prijedor am 10. Oktober 1971, wohnhaft in..., JMBG/persönliche Identifikationsnummer/..., wohnhaft in ..., von ... Ethnie, Polizist von Beruf, Schulabschluss – Maschinenbautechniker, verheiratet, Vater zweier minderjähriger Kinder, hat den Militärdienst im Jahr 1990/1991 in Belgrad abgeschlossen, nicht ausgezeichnet, finanziell durchschnittlich gestellt, momentan auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen.

sind schuldig,

weil:

sich Dušan Janković, seines Zeichens Mitglied des leitenden Personals der öffentlichen Sicherheitsstation Prijedor, und Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić, ihres Zeichens Reservepolizisten, im Zeitraum zwischen Ende April und Ende September 1992 und im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Armee und der Polizei der serbischen Republik BiH (später Republika Srpska), der im gleichen Zeitraum gegen die bosnische und die kroatische Bevölkerung in der Gemeinde Prijedor durchgeführt worden ist, in Kenntnis dieses Angriffs und in Kenntnis davon, dass ihre Handlungen ein Teil dieses Angriffs waren, mit einem wissentlichen und wesentlichen Beitrag an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung der zivilen und militärischen Behörden der Gemeinde Prijedor beteiligten. Zu der kriminellen Unternehmung gehörten sie selbst und Damir Ivanković, Gordan Đurić, Ljubiša Četić, Simo Drljača (Chef der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor), Milomir Stakić (Vorsitzender des Krisenstabs der Gemeinde Prijedor) und Slobodan Kuruzović (Leiter des Lagers Trnopolje). Die Angeklagten handelten mit der Absicht, das Ziel der gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu erreichen, die Verfolgung der bosnischen und kroatischen Bevölkerung. Das Ziel umfasste zwangsweise Überführungen, Tötungen und Raub; das Ziel beinhaltete die diskriminierende Verfolgung der bosnischen und kroatischen Zivilbevölkerung aus politischen, nationalen, ethnischen und religiösen Gründen auf dem Gebiet, das unter der Kontrolle der Armee und der Polizei der serbischen Republik Bosnien und Herzegowina (später Republika Srpska) stand. Die Angeklagten handelten wissentlich und in der Absicht, durch die zwangsweise Überführung von Bevölkerung in einem Konvoi, durch vorsätzliche Tötungen (Morde), und durch das Ausrauben von Personen in dem Konvoi einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Verfolgung zu leisten. Dabei ordnete Dušan Janković zusätzlich die Durchführung von Handlungen in der Absicht, das gemeinsame Ziel der Verfolgung zu erreichen, an, im Einzelnen:

Am 21. August 1992 waren Dušan Janković, als Kommandant der Polizeistation Prijedor, und andere der Mitangeklagten als Reservepolizeioffiziere und Mitglieder des Polizeieingriffszugs aus Prijedor und Mitglieder der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor, alle in ihren Uniformen und bewaffnet als Eskorte und Sicherheit des Konvois anwesend, der von Tukovi (Gemeinde Prijedor) startete, als Zivilisten die Fahrzeuge bestiegen; manche Mitglieder der Eskorte fuhren nach Trnopolje und der zweite Teil des Konvois mit bosnischen Zivilisten, die in vier Bussen zusammengepfertcht wurden, startete vom Lager Trnopolje aus; danach vereinten sich die Fahrzeuge und der Eskort des Konvois an einer Straßenkreuzung in Kozarac und setzten den Weg fort nach Banja Luka und weiter. Dušan Janković befahl und organisierte die Begleitung und die Fahrt des Konvois und leistete einen wesentlichen Beitrag zusammen mit anderen Mitangeklagten und anderen Mitglieder der Polizei und der Armee zur Verwirklichung des genannten Ziels der gemeinsamen kriminellen Unternehmung. Sie eskortierten den Konvoi bestehend aus mindestens 16

Bussen, Anhängern, LKW und LKW mit Anhängern, in denen sich mehr als 1.200 überwiegend muslimische und einige kroatische Zivilisten aus der Gemeinde Prijedor befanden, die aufgrund der Umstände der Unsicherheit und der Angst um ihr Leben, die durch die Armee und die Polizei der Republika Srpska in der Gemeinde Prijedor geschaffen worden waren, die Gemeinde Prijedor verlassen mussten, um ihr Leben zu retten. Die Angeklagten waren sich dessen bewusst. Aber sie trugen auf der Fahrt des Konvois in Richtung der Gemeinde Travnik über das Gebiet der Gemeinde Prijedor, Banja Luka, Kneževo/Skender Vakuf und Travnik, wohin die Zivilisten transportiert werden sollten, um die Zwangsumsiedlung umzusetzen, in der Absicht, das gemeinsame Ziel umzusetzen, von dem jeder von ihnen wusste, wesentlich zu der Umsetzung dieses Zieles als uniformierte und bewaffnete Eskorten der Fahrzeuge, in denen die Zivilisten transportiert wurden, und der Begleitfahrzeuge bei. Sie handelten in der Absicht und mit dem Wissen, dass die Zivilisten (darunter viele kleine Kinder, Frauen und ältere Menschen) im Konvoi, der sich stundenlang langsam in extremer Hitze bewegte, zusammengepfercht in den Fahrzeugen im Konvoi und in den Lastwagen unter den Planen eingesperrt waren, ohne hinreichenden Platz, Luft, Wasser und Nahrung. In der Absicht, das gemeinsame Ziel zu erreichen, raubten sie mehrfach und unter massiver Bedrohung den bosnischen und kroatischen Zivilisten, die in den Fahrzeugen im Konvoi transportiert wurden, bereits Angst hatten und unter schwierigen Bedingungen transportiert wurden, Geld, Gold und andere Wertsachen. Dabei ragte Željko Stojnić besonders heraus. Er nahm sogar einen männlichen Zivilisten aus dem Fahrzeug heraus, setzte ihm eine Pistole an den Kopf und drohte ihm an, ihn zu töten und ein kleines Kind in die Schlucht zu werfen, wenn er nicht möglichst viele Wertsachen von den Zivilisten aus dem Konvoi einsammele, und dadurch trug er absichtlich zur Erreichung des gemeinsamen Ziels bei, das die Zwangsüberführung und das Ausrauben der bosnischen und kroatischen Zivilisten aus der Gemeinde Prijedor umfasste. Als der Konvoi am Nebenfluss des Ilomska(ein Zufluss zum Fluss Ugar) auf dem Berg Vlašić anhielt, verließ Dušan Janković, der in der Absicht handelte, das gemeinsame Ziel zu erreichen, nachdem er mit den Eskortsoldaten des Konvois geredet und ihnen Anweisungen gegeben und die Erlaubnis erteilt hatte, Männer auszusortieren, um männliche Zivilisten zu töten, nachdem das Aussortieren begonnen hatte, den Ort, während Zoran Babić, Željko Stojnić und andere Mitglieder der Eskorte, die alle gemeinsam uniformiert und mit automatischen Gewehren bewaffnet waren, bewusst einen wesentlichen Beitrag zur Ermordung von Zivilisten leisteten und mit Wissen, dass der Zweck der Selektionen war, die Zivilisten zu töten, eine unbestimmte Anzahl, aber nicht weniger als 150 wehrfähige Männer aus den Zivilisten im Konvoi auswählten, indem sie die männlichen Zivilisten zwangen, aus den Bussen, LKWs und Anhängern auszusteigen. Die Mitglieder der Eskorte zwangen die selektierten Männer, in zwei Busse einzusteigen, woraufhin Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Eskorte die selektierten männlichen Zivilisten in zwei Bussen zu einem Ort namens „Korićanske stijene“ (Klippen von Korićani) auf dem Berg Vlašić eskortierten, wo sie den Männern den Befehl gaben, auf die Straße herauszukommen, und sie dann bis zum Ende der Straße bis zu einem Abgrund begleiteten, ihnen befahlen, am Rande der Straße über dem Abgrund niederzuknien, und dann auf sie das Feuer aus automatischen Waffen aus kürzester Entfernung eröffneten, woraufhin die Leichen der getöteten Männer in den Abgrund fielen; einige Personen, die in einer Reihe aufgestellt waren, warfen sich in dem Versuch, den Tod zu vermeiden, aus Angst um ihr Leben, weil aus automatischen Waffen auf sie geschossen wurde, in den Abgrund. Viele schafften es nicht, weil sie aus einer erheblichen Höhe auf Felsen und Steinen fielen und tödliche Verletzungen erlitten. Danach brachten die Angeklagten die Männer aus dem anderen Bus in kleinen Gruppen von zwei bis drei Personen zu demselben Ort oder in die Nähe dieses Ortes, und schossen auf sie aus Pistolen aus kürzester Entfernung und danach aus automatischen Waffen. Dann warfen die Angeklagten

Handgranaten von der Spitze der Klippe und eröffneten das Feuer auf die Körper der Toten und Verwundeten, die aus dem Abgrund vor Schmerz schrien. Das führte zum Tod einer unbestimmten Anzahl von Zivilisten, jedoch von mindestens 150 wehrfähigen Männern, darunter: Mujo (Alija) Alić, Sejad (Rifet) Alić, Enver (Avdo) Arifagić, Muhamed (Ekrem) Arifagić, Rasim (Sulejman) Avdić, Šerif (Ramo) Bajrić, Zafir (Šerif) Bajrić, Rasim (Muharem) Bašić, Nihad (Meho) Bešić, Mustafa (Ibrahim) Bešić, Nermin (Izet) Bešić, Sead (Adem) Bešić, Suvad (Mustafa) Bešliagić, Šerif (Suljo) Blažević, Ahmet (Hamdija) Blažević, Fadil (Ibrahim) Blažević, Fikret (Himzo) Blažević, Mustafa (Edhem) Blažević, Muharem (Šaban) Crljenković, Zijad (Ibrahim) Čejvan, Besim (Smail) Čaušević, Hilmija (Mehmed) Ćustić, Ismet (Mehmed) Ćustić, Admir (Džemal) Dergić, Fadil (Fehim) Duratović, Šaban (Šerif) Elezović, Fahrudin (Kasim) Elezović, Jasmin (Hajrudin) Elezović, Edin (Muharem) Elezović, Emir (Muharem) Elezović, Hajrudin (Salih) Elezović, Ismet (Derviš) Fazlić, Jasim (Ismet) Fazlić, Mirsad (Ismet) Fazlić, Almir (Refik) Fazlić, Edin (Hilmija) Fazlić, Samir (Sadik) Garibović, Vasif (Atif) Garibović, Kemal (Hamdija) Garibović, Muhamed (Abaz) Grabić, Mirsad (Hasan) Gutić, Husein (Salih) Hankić, Osman (Hasan) Hasanagić, Ismet (Husein) Hirkić, Rifet (Husein) Hirkić, Šefik (Husein) Hirkić, Midhet (Fehim) Hodžić, Ahmet (Husein) Hodžić, Mirsad (Hilmija) Hodžić, Said (Alija) Horozović, Emsud (Alija) Horozović, Mahmud (Sefer) Hrustić, Hajro (Huska) Ičić, Armin (Mustafa) Jakupović, Senad (Latif) Jusufagić, Zuhdija (Meho) Kadirić, Mehmed (Sulejman) Kahrimanović, Uzeir (Muharem) Kahrimanović, Derviš (Osman) Karabašić, Osman (Derviš) Karabašić, Elvir (Kadir) Kararić, Kadir (Husein) Kararić, Elvin (Mehmed) Kauković, Meho (Ahmet) Kljajić, Sakib (Ahmet) Kljajić, Ahmet (Salih) Krkić, Abaz (Omer) Kulašić, Velid (Ramo) Marošlić, Himzo (Redžo) Marošlić, Ejub (Abaz) Medić, Alija Mehmedagić, Osman (Husein) Mehmedagić, Asmir (Mehmed) Memić, Himzo (Omer) Mrkalj, Idriz (Haso) Muretčehajić, Edin (Osman) Mujkanović, Husein (Hamdija) Mujkanović, Refik (Rasim) Mujkanović, Vasif (Mahmut) Mujkanović, Nihad (Sulejman) Memić, Senad (Esad) Mujkanović, Mehmed (Derviš) Muretčehajić, Fuad (Derviš) Murčehajić, Faik (Osman) Paratušić, Faik (Osman) Rizvančević, Nail (Džemal) Sadić, Bajazid (Hamza) Saldumović, Jasmin (Mehmed) Saldumović, Zijad (Huska) Selimović, Kasim (Šefik) Sivac, Merzuk (Ibrahim) Sivac, Edin (Munib) Sivac, Nedžad (Munib) Sivac, Omer (Halil) Šljivar, Mehmedalija (Ibrahim) Talić, Sakib (Bejdo) Trnjanin, Seid (Miralem) Vehabović, Fadil (Ramo) Velić, Ekrem (Zudija) Velić, Ziko (Husein) Zahirović, Nedžad (Latif) Zulić, Sakib (Idriz) Žerić, Ferid (Karanfil) Žerić, während eine Zahl der wehrfähigen Männer die Erschießungen überlebte, mindestens 12 von ihnen, wurden bis jetzt mehrere vollständige Leichen gefunden, davon wurden 11 identifiziert als: Seid (Miralem) Vehabović, Edin (Hilmija) Fazlić, Elvin (Mehmed) Kauković, Ahmet (Salih) Krkić, Ferid (Karanfil) Žerić, Fikret (Himzo) Blažević, Sead (Adem) Bešić, Enver (Avdo) Arifagić, Osman (Husein) Mehmedagić, Uzeir (Muharem) Kahrimanović, Ekrem (Zudija) Velić; eine Anzahl von Leichenteilen der getöteten Männer wurde gefunden und durch DNA-Analyse identifiziert als zugehörig zu den folgenden Opfern: Mujo (Alija) Alić, Sejad (Rifet) Alić, Mehmed (Ekrem) Arifagić, Rasim (Sulejman) Avdić, Zafir (Šerif) Bajrić, Mustafa (Ibrahim) Bešić, Nermin (Izet) Bešić, Ahmet (Hamdija) Blažević, Mustafa (Edhem) Blažević, Fadil (Ibrahim) Blažević, Muharem (Šaban) Crljenković, Besim (Smail) Čausević, Zijad (Ibrahim) Čejvan, Hilmija (Mehmed) Ćustić, Admir (Džemal) Dergić, Fadil (Fehim) Duratović, Šaban (Šerif) Elezović, Hajrudin (Salih) Elezović, Jasmin (Hajrudin) Elezović, Ismet (Derviš) Fazlić, Vasif (Atif) Garibović, Kemal (Hamdija) Garibović, Muhamed (Abaz) Grabić, Mirsad (Hasan) Gutić, Husein (Salih) Hankić, Osman (Hasan) Hasanagić, Šefik (Husein) Hirkić, Ahmet (Husein) Hodžić, Mirsad (Hilmija) Hodžić, Mahmut (Sefer) Hrustić, Senad (Latif) Jusufagić, Mehmed (Sulejman) Kahrimanović, Derviš (Osman) Karabašić, Osman (Derviš) Karabašić, Elvir (Kadir) Kararić, Kadir (Husein) Kararić, Zuhdija (Meho) Kadirić, Meho (Ahmet) Kljajić, Sakib (Ahmet) Kljajić, Abaz (Omer) Kulašić, Himzo (Redžo) Marošlić, Velid (Ramo) Marošlić, Alija (Bećo) Mehmedagić, Asmir (Mehmed) Memić, Himzo (Omer) Mrkalj, Edin (Osman) Mujkanović, Husein (Hamdija) Mujkanović, Refik (Rasim)

Mujkanović, Vasif (Mahmut) Mujkanović, Idriz (Haso) Muretčehajić, Fuad (Derviš) Murčehajić, Faik (Osman) Paratušić, Faik (Osman) Rizvančević, Nail (Džemal) Sadić, Bajazid (Hamza) Saldumović, Jasmin (Mehmed) Saldumović, Zijad (Huska) Selimović, Merzuk (Ibrahim) Sivic, Kasim (Šefik) Sivic, Omer (Halil) Šljivar, Mehmedalija (Ibrahim) Talić, Sakib (Bejdo) Trnjanin, Fadil (Ramo) Velić, Ziko (Husein) Zahirović, Nedžad (Latif) Zulić, Sakib (Idriz) Žerić; und eine Anzahl von verbrannten Leichen, die zu etwa 10 Opfern gehören. Die übrigen Leichen wurden bis heute nicht gefunden.

Daher ordnete Dušan Janković Verfolgungen an und führte Verfolgungsmaßnahmen gegen Bosniaken und Kroaten aus der Gemeinde Prijedor gemeinsam mit anderen Angeklagten durch, wobei er im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Armee und der Polizei der Republika Srpska, in Kenntnis dieses Angriffs und in Kenntnis davon, dass ihre Handlungen Teil dieses Angriffs waren, handelte. Dadurch leisteten die Angeklagten einen wesentlichen Betrag, um das gemeinsame Ziel der Verfolgung durch zwangsweise Überführung der Bevölkerung, Tötungen (Morde) und das Ausrauben der Personen zu erreichen. Dadurch beteiligten sie sich bewusst und in der Absicht, das gemeinsame Ziel umzusetzen, an einem *einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung* der Zivil- und Militärbehörden der Gemeinde Prijedor. Zu dem Joint Criminal Enterprise gehörten neben ihnen selbst auch Milomir Stakić, Simo Drljača, Slobodan Kuruzović, Damir Ivanković, Gordan Đurić, Ljubiša Četić und andere Mitglieder der Zivil- und Militärbehörden in Prijedor, deren Ziel es war, die Bosniaken und Kroaten vom Gebiet, das die serbischen Behörden kontrollierten, durch die Begehung der zuvor genannten Straftaten zu vertreiben.

Dadurch haben Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172(1)(h) StGB BiH begangen, bezogen auf Unterabsatz (a)- Morde, Unterabsatz (d) – zwangsweise Überführung, Unterabsatz (h) – Verfolgung durch Raub, alle in Verbindung mit Artikel 180(1) StGB BiH.

Das Gericht verhängt daher für die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung von Artikel 172(1)(h) i. V. m. Unterabsätzen a), d) und h), alle in Verbindung mit Artikel 180(1) StGB BiH, und unter Anwendung der genannten Vorschriften und der Artikel 39, 42b und 48 StGB BiH, folgende

Strafe:

Der erste Angeklagte Zoran Babić wird verurteilt

zu 22 (zweiundzwanzig) Jahren Freiheitsstrafe

Das Gericht verhängt für die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung von Artikel 172(1)(h) i. V. m. Unterabsätzen a), d) und h), alle in Verbindung mit Artikel 180(1) StGB BiH, und unter Anwendung der genannten Vorschriften und der Artikel 39, 42b und 48 StGB BiH, folgende

Strafe:

Der dritte Angeklagte Milorad Škrbić wird verurteilt

zu 22 (zweiundzwanzig) Jahren Freiheitsstrafe

Das Gericht verhängt für die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung von Artikel 172(1)(h) i. V. m. Unterabsätzen a), d) und h), alle in Verbindung mit Artikel 180(1) StGB BiH, und unter Anwendung der genannten Vorschriften und der Artikel 39, 42b und 48 StGB BiH, folgende

Strafe:

Der vierte Angeklagte Dušan Janković wird verurteilt

zu 27 (siebenundzwanzig) Jahren Freiheitsstrafe

Das Gericht verhängt für die Straftat der Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Verletzung von Artikel 172(1)(h) i. V. m. Unterabsätzen a), d) und h), alle in Verbindung mit Artikel 180(1) StGB BiH, und unter Anwendung der genannten Vorschriften und der Artikel 39, 42b und 48 StGB BiH, folgende Strafe:

Der fünfte Angeklagte Željko Stojnić wird verurteilt

zu 15 (fünfzehn) Jahren Freiheitsstrafe

II.

Gemäß Artikel 284, Absatz 1, Unterabsatz c) StPO BiH

Milorad Radaković, genannt „Srbo“, Sohn von Stojan und Borka (Geburtsname Bilbija), geboren in Podvidača, Gemeinde Sanski Mosok, am 10. August 1962, persönliche Identitätsnummer, ..., wohnhaft in ..., von... Ethnie, Staatsbürger von ..., hat die weiterführende Schule in Landwirtschaft abgeschlossen, gebildet, verheiratet, Vater eines minderjährigen Kindes, hat den Militärdienst 1982/1983 in Zrenjanin und Benkovac abgeleistet, hält keinen militärischen Rang, weiß nicht, ob er in den Militärakten gelistet ist, wurde in der jugoslawischen Volksarmee für beispielhaftes Verhalten lobend erwähnt, mittellos, nicht vorbestraft und nach eigenen Angaben laufen momentan auch keine Strafverfahren gegen ihn, gegenwärtig auf freiem Fuß unter vom Gericht BiH verhängten Sicherungsmaßnahmen.

Wird freigesprochen von folgendem Vorwurf:

Milorad Radaković, seines Zeichens Reservepolizist, beteiligte sich im Zeitraum zwischen Ende April und Ende September 1992 und im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Armee und der Polizei der serbischen Republik BiH (später Republika Srpska), der im gleichen Zeitraum gegen die bosnische und die kroatische Bevölkerung in der Gemeinde Prijedor durchgeführt worden war, in Kenntnis dieses Angriffs und in Kenntnis davon, dass seine Handlungen Teil dieses Angriffs waren, mit einem wesentlichen und wesentlichen Beitrag an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung der zivilen und militärischen Behörden der Gemeinde Prijedor. Zu der kriminellen Unternehmung gehörten er selbst und Damir Ivanković, Gordan Đurić, Ljubiša Četić, Simo Drljača (Chef der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor), Milomir Stakić (Vorsitzender des Krisenstabs der Gemeinde Prijedor) und Slobodan Kuruzović (Leiter des Lagers Trnopolje). Die Angeklagten handelten mit der Absicht, das Ziel der gemeinsamen kriminellen Unternehmung zu erreichen, die Verfolgung der bosnischen und kroatischen Bevölkerung. Das Ziel umfasste zwangsweise Überführungen, Tötungen und Raub; das Ziel beinhaltete die diskriminierende Verfolgung der bosnischen und kroatischen Zivilbevölkerung aus politischen, nationalen, ethnischen und religiösen Gründen auf dem Gebiet, das unter der Kontrolle der Armee und der Polizei der serbischen Republik Bosnien und Herzegowina (später Republika Srpska) stand. [Der Angeklagte] hat bewusst und absichtlich durch die zwangsweise Überführung von Bevölkerung in einem Konvoi, durch vorsätzliche Tötungen (Morde), und durch das rechtswidrige Einsperren der Personen in den Fahrzeugen im Konvoi, und durch die unmenschliche Behandlung der Personen im Konvoi sowie durch das Ausrauben von Personen im Konvoi, einen wesentlichen Beitrag zur Durchführung der Verfolgung geleistet, im Einzelnen:

Am 21. August 1992 war Milorad Radaković uniformiert und bewaffnet anwesend als Eskorte und Sicherheitskraft für einen Konvoi, der von Tukovi (Gemeinde Prijedor) startete, als Zivilisten die Fahrzeuge bestiegen; manche Mitglieder der Eskorte fuhren nach Tronopolje und der zweite Teil des Konvois mit bosnischen Zivilisten, die in vier Bussen zusammengepfercht wurden, startete vom Lager Tronopolje aus; danach vereinten sich die Fahrzeuge und der Eskort des Konvois an einer Straßenkreuzung in Kozarac und setzten den Weg fort nach Banja Luka und weiter. Zusammen mit den anderen Mitangeklagten und weiteren Mitgliedern der Polizei und der Armee leistete er einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung des genannten Ziels der gemeinsamen kriminellen Unternehmung. Er eskortierte den Konvoi bestehend aus mindestens 16 Bussen, Anhängern, LKW und LKW mit Anhängern, in denen sich mehr als 1.200 überwiegend muslimische und einige kroatische Zivilisten aus der Gemeinde Prijedor befanden, die aufgrund der Umstände der Unsicherheit und der Angst um ihr Leben, die durch die Armee und die Polizei der Republika Srpska in der Gemeinde Prijedor geschaffen worden waren, die Gemeinde Prijedor verlassen mussten, um ihr Leben zu retten. Die Angeklagten waren sich dessen bewusst. Er trug auf der Fahrt des Konvois in Richtung der Gemeinde Travnik über das Gebiet der Gemeinde Prijedor, Banja Luka, Kneževo/Skender Vakuf und Travnik, wohin die Zivilisten transportiert werden sollten, um die Zwangsumsiedlung umzusetzen, in der Absicht, das gemeinsame Ziel umzusetzen, von dem jeder von ihnen wusste, wesentlich zu der Umsetzung dieses Zieles als uniformierter und bewaffneter Eskortensoldat der Fahrzeuge, in denen die Zivilisten transportiert wurden, und der Begleitfahrzeuge bei. Die Angeklagten handelten in der Absicht und mit dem Wissen, dass die Zivilisten (darunter viele kleine Kinder, Frauen und ältere Menschen) im Konvoi, der sich stundenlang langsam in extremer Hitze bewegte, zusammengepfercht in den Fahrzeugen im Konvoi und in den Lastwagen unter den Planen eingesperrt waren, ohne hinreichenden Platz, Luft, Wasser und Nahrung und ohne die Möglichkeit, physiologische Notwendigkeiten zu befriedigen, und sie unternahmen keine Maßnahmen, um die Situation innerhalb der Fahrzeuge zu verändern. Stattdessen raubten sie mehrfach in der Absicht, das gemeinsame Ziel zu erreichen, und unter massiver Bedrohung den bosnischen und kroatischen Zivilisten, die in den Fahrzeugen im Konvoi transportiert wurden, und die bereits Angst hatten, und die unter schwierigen Bedingungen transportiert wurden, Geld, Gold und andere Wertsachen. Dadurch fügte er den Zivilisten (insbesondere den Kindern) erhebliches Leid und ernsthafte physische und psychische Verletzungen und Gesundheitsschäden zu. Dadurch setzte er bewusst das gemeinsame Ziel um, das die zwangsweise Überführung, die unrechtmäßige Inhaftierung in den Fahrzeugen, Raub und unmenschliche Behandlung der bosnischen und kroatischen Zivilisten aus der Gemeinde Prijedor umfasste. Als der Konvoi am Nebenfluss des Ilomska (ein Zufluss zum Fluss Ugar) auf dem Berg Vlašić anhielt, leistete Milorad Radaković gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Eskorte, die alle zusammen uniformiert und mit automatischen Gewehren bewaffnet waren, bewusst einen wesentlichen Beitrag zur Ermordung von Zivilisten. Mit Wissen, dass es der Zweck der Selektionen war, die Zivilisten zu töten, wählten er und die anderen über 200 wehrfähige Männer aus den Zivilisten im Konvoi aus, indem sie die männlichen Zivilisten zwangen, aus den Bussen, LKW und Anhängern auszusteigen. Die männlichen Zivilisten waren gezwungen, der Anweisung zu folgen, weil alle Mitglieder der Eskorte uniformiert waren und automatische Waffen trugen. Die Mitglieder der Eskorte, einschließlich des Angeklagten, selektierten so mehr als 200 Männer und zwangen sie, in zwei Busse einzusteigen. An diesem Ort händigte Milorad Radaković mit dem Ziel, zu helfen und einen wesentlichen Beitrag zur Ermordung der Zivilisten zu leisten, den anderen Mitgliedern der Konvoieskorte Munition für automatische Waffen aus, wobei er im Moment des Aushändigens in dem Bewusstsein handelte, dass die Munition für die Tötung der selektierten Zivilisten genutzt werden würde. Danach eskortierte er einen der Busse des Konvois, der Zivilisten

transportierte, und sie erreichten die Endstation auf dem Berg Vlašić, wo die Aufgabe des Bevölkerungstransfers abgeschlossen war. Andere Mitglieder der Eskorte geleiteten die selektierten männlichen Zivilisten in zwei Bussen zu einem Ort namens „Korićanske stijene“ (die Klippen von Korićani) auf dem Berg Vlasić, wo sie den Männern den Befehl gaben, auf die Straße herauszukommen, und sie dann bis zum Ende der Straße bis zu einem Abgrund begleiteten, ihnen befahlen, am Rande der Straße über dem Abgrund niederzuknien, und dann auf sie das Feuer aus automatischen Waffen aus kürzester Entfernung eröffneten, woraufhin die Leichen der getöteten Männer in den Abgrund fielen; einige Personen, die in einer Reihe aufgestellt waren, warfen sich in dem Versuch, den Tod zu vermeiden, aus Angst um ihr Leben, weil aus automatischen Waffen auf sie geschossen wurde, in den Abgrund. Viele schafften es nicht, weil sie aus einer erheblichen Höhe auf Felsen und Steinen fielen und tödliche Verletzungen erlitten. Danach brachten die Angeklagten die Männer aus dem anderen Bus in kleinen Gruppen von zwei bis drei Personen zu demselben Ort oder in die Nähe dieses Ortes, und schossen auf sie aus Pistolen aus kürzester Entfernung und danach aus automatischen Waffen. Dann warfen die Angeklagten Handgranaten von der Spitze der Klippe und eröffneten das Feuer auf die Körper der Toten und Verwundeten, die aus dem Abgrund vor Schmerz schrien. Das führte zum Tod von mehr als 200 wehrfähigen Männern, darunter: Mujo (Alija) Alić, Sejad (Rifet) Alić, Enver (Avdo) Arifagić, Muhamed (Ekrem) Arifagić, Rasim (Sulejman) Avdić, Šerif (Ramo) Bajrić, Zafir (Šerif) Bajrić, Rasim (Muharem) Bašić, Nihad (Meho) Bešić, Mustafa (Ibrahim) Bešić, Nermin (Izet) Bešić, Sead (Adem) Bešić, Suvad (Mustafa) Bešlagić, Šerif (Suljo) Blažević, Ahmet (Hamdija) Blažević, Fadil (Ibrahim) Blažević, Fikret (Himzo) Blažević, Mustafa (Edhem) Blažević, Muharem (Šaban) Crljenković, Zijad (Ibrahim) Čejvan, Besim (Smail) Čaušević, Hilmija (Mehmed) Ćustić, Ismet (Mehmed) Ćustić, Admir (Džemal) Dergić, Fadil (Fehim) Duratović, Šaban (Šerif) Elezović, Fahrudin (Kasim) Elezović, Jasmin (Hajrudin) Elezović, Edin (Muharem) Elezović, Emir (Muharem) Elezović, Hajrudin (Salih) Elezović, Ismet (Derviš) Fazlić, Jasim (Ismet) Fazlić, Mirsad (Ismet) Fazlić, Almir (Refik) Fazlić, Edin (Hilmija) Fazlić, Samir (Sadik) Garibović, Vasif (Atif) Garibović, Kemal (Hamdija) Garibović, Muhamed (Abaz) Grabić, Mirsad (Hasan) Gutić, Husein (Salih) Hankić, Osman (Hasan) Hasanagić, Ismet (Husein) Hirkić, Rifet (Husein) Hirkić, Šefik (Husein) Hirkić, Midhet (Fehim) Hodžić, Ahmet (Husein) Hodžić, Mirsad (Hilmija) Hodžić, Said (Alija) Horozović, Emsud (Alija) Horozović, Mahmud (Sefer) Hrustić, Hajro (Huska) Ičić, Armin (Mustafa) Jakupović, Senad (Latif) Jusufagić, Zuhdija (Meho) Kadirić, Mehmed (Sulejman) Kahrmanović, Uzeir (Muharem) Kahrmanović, Derviš (Osman) Karabašić, Osman (Derviš) Karabašić, Elvir (Kadir) Kararić, Kadir (Husein) Kararić, Elvin (Mehmed) Kauković, Meho (Ahmet) Kljajić, Sakib (Ahmet) Kljajić, Ahmet (Salih) Krkić, Abaz (Omer) Kulašić, Velid (Ramo) Marošlić, Himzo (Redžo) Marošlić, Ejub (Abaz) Medić, Alija Mehmedagić, Osman (Husein) Mehmedagić, Asmir (Mehmed) Memić, Himzo (Omer) Mrkalj, Idriz (Haso) Muretčehajić, Edin (Osman) Mujkanović, Husein (Hamdija) Mujkanović, Refik (Rasim) Mujkanović, Vasif (Mahmut) Mujkanović, Nihad (Sulejman) Memić, Senad (Esad) Mujkanović, Mehmed (Derviš) Muretčehajić, Fuad (Derviš) Murčehajić, Faik (Osman) Paratušić, Faik (Osman) Rizvančević, Nail (Džemal) Sadić, Bajazid (Hamza) Saldumović, Jasmin (Mehmed) Saldumović, Zijad (Huska) Selimović, Kasim (Šefik) Sivac, Merzuk (Ibrahim) Sivac, Edin (Munib) Sivac, Nedžad (Munib) Sivac, Omer (Halil) Šljivar, Mehmedalija (Ibrahim) Talić, Sakib (Bejdo) Trnjanin, Seid (Miralem) Vehabović, Fadil (Ramo) Velić, Ekrem (Zudija) Velić, Ziko (Husein) Zahirović, Nedžad (Latif) Zulić, Sakib (Idriz) Žerić, Ferid (Karanfil) Žerić, während eine Zahl der wehrfähigen Männer die Erschießungen überlebte, mindestens 12 von ihnen, wurden bis jetzt mehrere vollständige Leichen gefunden, davon wurden 11 identifiziert als: Seid (Miralem) Vehabović, Edin (Hilmija) Fazlić, Elvin (Mehmed) Kauković, Ahmet (Salih) Krkić, Ferid (Karanfil) Žerić, Fikret (Himzo) Blažević, Sead (Adem) Bešić, Enver (Avdo) Arifagić, Osman (Husein) Mehmedagić, Uzeir (Muharem) Kahrmanović, Ekrem (Zudija) Velić; eine

Anzahl von Leichenteilen der getöteten Männer wurde gefunden und durch DNA-Analyse identifiziert als zugehörig zu den folgenden Opfern: Mujo (Alija) Alić, Sejad (Rifet) Alić, Mehmed (Ekrem) Arifagić, Rasim (Sulejman) Avdić, Zafir (Šerif) Bajrić, Mustafa (Ibrahim) Bešić, Nermin (Izet) Bešić, Ahmet (Hamdija) Blažević, Mustafa (Edhem) Blažević, Fadil (Ibrahim) Blažević, Muharem (Šaban) Crljenković, Besim (Smail) Čausević, Zijad (Ibrahim) Čejvan, Hilmija (Mehmed) Ćustić, Admir (Džemal) Dergić, Fadil (Fehim) Duratović, Šaban (Šerif) Elezović, Hajrudin (Salih) Elezović, Jasmin (Hajrudin) Elezović, Ismet (Derviš) Fazlić, Vasif (Atif) Garibović, Kemal (Hamdija) Garibović, Muhamed (Abaz) Grabić, Mirsad (Hasan) Gutić, Husein (Salih) Hankić, Osman (Hasan) Hasanagić, Šefik (Husein) Hirkić, Ahmet (Husein) Hodžić, Mirsad (Hilmija) Hodžić, Mahmut (Sefer) Hrustić, Senad (Latif) Jusufagić, Mehmed (Sulejman) Kahrimanović, Derviš (Osman) Karabašić, Osman (Derviš) Karabašić, Elvir (Kadir) Kararić, Kadir (Husein) Kararić, Zuhdija (Meho) Kadirić, Meho (Ahmet) Kljajić, Sakib (Ahmet) Kljajić, Abaz (Omer) Kulašić, Himzo (Redžo) Marošlić, Velid (Ramo) Marošlić, Alija (Bećo) Mehmedagić, Asmir (Mehmed) Memić, Himzo (Omer) Mrkalj, Edin (Osman) Mujkanović, Husein (Hamdija) Mujkanović, Refik (Rasim) Mujkanović, Vasif (Mahmut) Mujkanović, Idriz (Haso) Muretčehajić, Fuad (Derviš) Murčehajić, Faik (Osman) Paratušić, Faik (Osman) Rizvančević, Nail (Džemal) Sadić, Bajazid (Hamza) Saldumović, Jasmin (Mehmed) Saldumović, Zijad (Huska) Selimović, Merzuk (Ibrahim) Sivac, Kasim (Šefik) Sivac, Omer (Halil) Šljivar, Mehmedalija (Ibrahim) Talić, Sakib (Bejdo) Trnjanin, Fadil (Ramo) Velić, Ziko (Husein) Zahirović, Nedžad (Latif) Zulić, Sakib (Idriz) Žerić; und eine Anzahl von verbrannten Leichen, die zu etwa 10 Opfern gehören. Die übrigen Leichen wurden bis heute nicht gefunden.

Daher unternahm der Angeklagte, der im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs der Armee und der Polizei der Republika Srpska in der Gemeinde Prijedor handelte, und der von diesem Angriff wusste und der wusste, dass seine Handlungen ein Teil dieses Angriffs waren, zusammen mit den anderen Mitgliedern der Eskorte Verfolgungsmaßnahmen gegen Bosniaken und Kroaten aus der Gemeinde Prijedor, indem er einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des gemeinsamen Ziels der Verfolgung durch zwangsweise Überführung der Bevölkerung, Tötungen (Morde), unmenschliche Behandlungen, unrechtmäßige Inhaftierung von Personen an Bord der Fahrzeuge im Konvoi und Ausrauben der Personen leistete. Dadurch beteiligte er sich bewusst und in der Absicht, das gemeinsame Ziel umzusetzen, *an einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung* der Zivil- und Militärbehörden der Gemeinde Prijedor. Zu diesem Joint Criminal Enterprise gehörten neben ihm selbst auch Milomir Stakić, Simo Drljača, Slobodan Kuruzović, Damir Ivanković, Gordan Đurić, Ljubiša Četić und andere Mitglieder der Zivil- und Militärbehörden in Prijedor, deren Ziel es war, die Bosniaken und Kroaten vom Gebiet, das die serbischen Behörden kontrollierten, durch die Begehung der zuvor genannten Straftaten zu vertreiben.

Dadurch hätte Milorad Radaković die Straftat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 172(1)(h) StGB BiH begangen, bezogen auf Unterabsatz (a)- Morde, Unterabsatz (d) – zwangsweise Überführung, Unterabsatz (h) – Verfolgung durch Raub, alle in Verbindung mit Artikel 180(1) StGB BiH.

III.

[Das Gericht verfügt die Anrechnung der Untersuchungshaft auf die verhängten Freiheitsstrafen gemäß Art. 56 StGB BiH]

II. Anklagevorwürfe

[Das Gericht fasst die Anklagevorwürfe aus der Anklage vom 8. Januar 2009 zusammen und berichtet, dass sich von den 8 ursprünglich Angeklagten zwei Angeklagte, Damir Ivanković, Gordan Đurić und Ljubiša Četić vor der Hauptverhandlung für schuldig bekannt haben. Sie wurden gesondert abgeurteilt.]

III. Vorgebrachte Beweise

IV. Abschlussplädoyers

V. Prozessuale Entscheidungen

[Das Gericht benennt zahlreiche Fakten aus Urteilen des Jugoslawientribunals, die es als nachgewiesen akzeptiert.]

VI. Anwendbares Recht

97. Bezüglich des anwendbaren materiellen Rechts hat die Verteidigung gegen die Anwendung des StGB BiH, begründet damit, dass das Strafgesetzbuch der SFRJ hätte angewendet werden müssen, weil dieses zu der Zeit, in der die angesprochenen Vorfälle stattfanden, in Kraft war, Einwand erhoben.

98. ...

[Das Gericht setzt sich mit dem Vorwurf auseinander, durch die Anwendung des neuen StGB BiH gegen das Legalitätsprinzip zu verstoßen.

Es folgt dabei der Argumentation des Verfassungsgerichtshofs BiH vor der Entscheidung des EGMR in Maktouf und Damjanović. Die Argumentation ist damit teilweise überholt. Das Gericht geht davon aus, bei der Anwendung des StGB BiH von 2003 nicht gegen das Legalitätsprinzip zu verstoßen, weil das StGB BiH nur Rechtsnormen enthält, die bereits zur Tatzeit zum Völkergewohnheitsrecht zählten und danach als Straftaten abgeurteilt werden konnten.

VII. Standards, die auf die Beweiswürdigung und die Tatbestandselemente angewandt wurden.

...

VIII. Tatsachenfeststellungen des Gerichts (Verurteilung)

A. Zwangsweise Überführung

1. Einleitung

205. (...)

2. Beweiswürdigung

(a) Gab es eine zwangsweise Überführung von Bevölkerung aus der Gemeinde Prijedor in der entscheidenden Periode?

206....

223. Daher, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Beweise als Ausgangspunkt, stellt die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel fest, dass in der relevanten Zeit (April-September 1992) und insbesondere im Sommer 1992 massenhaft nichtserbische Bevölkerung aus der Gemeinde Prijedor in organisierten Konvois überführt wurde.

(b) Erfolgte die Überführung zwangsweise?

224....

237. Daher, unter Berücksichtigung der zitierten Beweise, die sich alle gegenseitig ergänzen und stützen (wie zuvor im Text dargestellt), glaubt die Kammer den Beweisen und kommt jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die zuvor genannte Überführung der Bevölkerung aus der Gemeinde Prijedor zwangsweise erfolgte, das heißt, dass die Bevölkerung, die dort lebte, objektiv nicht die Möglichkeit hatte, in ihren Häusern zu bleiben.

238...

(c) War die Überführung ein integraler Bestandteil des kriminellen Plans, Joint Criminal Enterprise?

239. Bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung der Angeklagten war es wichtig festzustellen, ob die zwangsweise Überführung der nichtserbischen Bevölkerung aus der Gemeinde Prijedor im Konvoi am 21. August 1992 das Resultat eines Plans war, das heißt, ob es sich um koordinierte Aktivitäten handelte, die auf genau diese Überführung abzielten.

...

241. Darüber hinaus bestätigt das Beweisstück der Anklage T-178 (*Bericht der Station der Öffentlichen Sicherheit in Prijedor über die letzten neun Monate in 1992*) klar und unzweideutig, dass bereits im Frühjahr 1992 serbische Polizeistationen illegal errichtet wurden und dass diese die notwendigen Vorbereitungen treffen und danach, auf Anweisung des Exekutivkomitees der Serbischen Gemeinde Prijedor, die Machtübernahme ausführen sollten, um die Gemeinde Prijedor in den Aufbau der Republika Srpska zu überführen.

242. Wenn die Ereignisse, die im Beweisstück der Staatsanwaltschaft T-178 beschrieben sind, in Zusammenhang mit dem Beweisstück der Staatsanwaltschaft T-174 (*Entscheidung über die strategischen Ziele des serbischen Volkes in Bosnien und Herzegowina*) und mit dem Beweisstück T-173 (*Instruktion über die Organisation und die Aktivitäten der serbischen Bevölkerung in Bosnien und Herzegowina unter außergewöhnlichen Umständen*) betrachtet werden, ist der klare Schluss zu ziehen, dass es um die Umsetzung eines vorgegebenen Plans oder vordefinierte Ziele ging.

243. Somit ist das Ziel unter Nummer 1 des Beweisstücks T-174 der Staatsanwaltschaft (*Entscheidung über die strategischen Ziele des serbischen Volkes in Bosnien und Herzegowina*) „Abtrennung des Staates von den anderen beiden ethnischen Gemeinschaften“ der Ausgangspunkt, der später operativ durch die Instruktion über die Organisation und Aktivitäten der serbischen Bevölkerung in Bosnien und Herzegowina unter außergewöhnlichen Umständen (Beweisstück T-173) erarbeitet wurde, in der wiederum entsprechende Anweisungen für die Machtübernahme von den Rechtsorganen in den Gemeinden, in denen Serben keine Mehrheit darstellten, gegeben wurden.

244. Darüber hinaus beinhaltete die Durchführung dieses Ziels aus der Instruktion offensichtlich rechtswidrige Inhaftierungen und vor allem die zwangsweise Überführung der nicht-serbischen Bevölkerung. Dies wird durch zahlreiche Beweise belegt, und fast alle Zeugen, die Opfer der genannten Ereignisse waren, sagten aus, dass sie die Gemeinde Prijedor verlassen mussten.

245. Daher kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass, ausgehend von den gesetzten Zielen und unter Berücksichtigung der Größe des Gebietes, das von dem Plan in den Blick genommen wurde, und insbesondere unter Berücksichtigung, dass die zivilen und militärischen Behörden (einschließlich der Polizei) eine sehr aktive Rolle im Prozess der Zwangsumsiedelung der

Bevölkerung hatten, die Zwangsumsiedlung einschließlich des Konvois vom 21. August 1992 einen Teil des Plans der gemeinsamen kriminellen Unternehmung darstellte.

(d) Haben sich Zoran Babić, Milorad Radaković, Milorad Škrbić und Željko Stojnić, als Mitglieder des Interventionszugs, und Dusan Jankovic, als Kommandant der Polizeistation in Prijedor, wissentlich und willentlich an der zwangsweisen Überführung der Bevölkerung aus dem Konvoi aus der Gemeinde Prijedor am 21. August 1992 beteiligt?

246. Ausgehend von den vorgelegten Beweisen kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Bevölkerung zwangsweise aus der Gemeinde Prijedor überführt wurde und dass diese Überführung das Ergebnis der Umsetzung des gemeinsamen kriminellen Plans war. Danach prüfte die Kammer die subjektive Position der Angeklagten in Bezug auf die zwangsweise Überführung.

247. Ein solcher Zusammenhang erfordert die Überprüfung der Funktionen und Pflichten, die die Angeklagten ausgeübt haben.

248. Die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Radaković, Milorad Škrbić und Željko Stojnić waren Mitglieder des Interventionszugs innerhalb der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor zu der betreffenden Zeit.

249. Zahlreiche Beweise und die Aussagen von Zeugen haben diese Tatsache bestätigt, vor allem die Beweise der Staatsanwaltschaft T-245 (*Anweisung des Krisenstabs der Gemeinde Prijedor Nummer: 02-111-215 / 92 von 17.06.1992*), der Beweis der Staatsanwaltschaft T-236 (*Information der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor von 14.06.1992*), der Beweis der Staatsanwaltschaft T-234 (*Bericht über die Umsetzung der Schlussfolgerungen des Krisenstabs der Gemeinde Prijedor Nummer: 02-111-236 / 92-3 vom 13.07.1992*). Sie alle bestätigen, dass ein Interventionszug im Rahmen der Station der Öffentlichen Sicherheit im Laufe des Monats Juni 1992 gegründet wurde.

[...]

3. Schlussfolgerung

284. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten kritischen Feststellungen kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die zwangsweise Überführung der Bevölkerung aus dem Gebiet der Gemeinde Prijedor in der fraglichen Zeit stattfand und dass die Überführung das Ziel des Joint Criminal Enterprise war, dessen Mitglieder unter anderem waren: Zoran Babić, Milorad Škrbić, Željko Stojnić, and Dušan Janković, und dass diese, alle durch ihre eigenen Handlungen (wie zuvor beschrieben), wesentlich zur Umsetzung des gemeinsamen kriminellen Plans über die zwangsweise Überführung der nichtserbischen Bevölkerung aus dem Gebiet der Gemeinde Prijedor durch den Konvoi vom 21. August 1992 beigetragen haben.

B. Plünderungen (Eigentumsbeschlagnahme großen Ausmaßes)

1. Einführung

285. [...] Jedoch, zusätzlich zu der zwangsweisen Überführung behandelt die Anklage auch andere Vorfälle (Straftaten), die mit dem besagten Konvoi in Verbindung stehen.

286. Diese Vorfälle schließen Beschlagnahmen von Eigentum (Plünderung), Mord, unrechtmäßige Inhaftierung und andere unmenschliche Handlungen mit ein.

287. Dieser Teil des Urteils wird den Gegenstand der Beschlagnahme von Eigentum (Plünderung) analysieren, d. h. die Verfolgung durch Plünderung.

288. ...

2. Beweiswürdigung

(a) Kam es im Konvoi vom 21. August 1992 zu Plünderungen?

289. ...

296. Daher, unter Berücksichtigung der Beteuerungen der zuvor genannten Zeugen, denen auch aufgrund ihrer Widerspruchsfreiheit Glauben geschenkt wird, kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass Geld, Schmuck, Armbanduhren und andere Wertsachen von den Personen im Konvoi am 21. August 1992 beschlagnahmt wurden.

(b) Waren die Plünderungen im Konvoi am 21. August 1992 üblich und weit verbreitet?

297. Um behaupten zu können, dass das Joint Criminal Enterprise, das auf die Überführung der Zivilisten aus der Gemeinde Prijedor abzielte, auch die Beschlagnahme von Eigentum (Plünderung) umfasste, war es notwendig, nachzuweisen, dass die Gegenstände nicht nur beschlagnahmt wurden, sondern dass diese Beschlagnahmen entsprechend des vorgefassten Plans auch integraler Bestandteil eines üblichen und weit verbreiteten Phänomens waren.

298. ...

307. Alle diese Zeugen sagten übereinstimmend aus, dass es während der Eskortierung der Konvois üblich war, dass Geld und andere Wertsachen von den Personen im Konvoi beschlagnahmt wurden.

308. Manche von ihnen [*auch andere Täter als Zeugen der Staatsanwaltschaft*] sagten aus, dass dies unangenehme Erfahrungen waren (Gordan Đurić). Jedoch hat die Mehrheit der eskortierenden Soldaten die Passagiere bedroht, dass sie sie töten oder sonst verletzen würden, als sie ihr Geld und ihre Wertsachen beschlagnahmten.

309. Ohne zu analysieren, ob sich die Angeklagten bei diesen Gelegenheiten wohlfühlten, scheint es der Kammer wichtig festzustellen, dass die Angeklagten sich geeinigt hatten, das heißt, dass sie ein gemeinsames Ziel, die zwangsweise Überführung teilten, und dass sie bestimmte Handlungen zur Ausführung des gemeinsamen Plans vornahmen.

310. Schließlich wird die Tatsache, dass die Beschlagnahme von Eigentum nur aufgrund von Vorgesetztenanweisungen ausgeführt wurde und dass alle Eskortensoldaten angeblich gegen diese Praktiken waren, irrelevant, wenn man bedenkt, dass etwas von dem Geld bei den Mitgliedern des Interventionszugs (Eskortensoldaten) und bei den Fahrern verblieb, obwohl die Mehrzahl der beschlagnahmten Eigentumsgegenstände bei den Beamten der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor landete, wie klar und unzweideutig von den Zeugen [...] bestätigt worden ist. [...]

311. Daher, unter Berücksichtigung aller vorgenannten Beweise, denen die Kammer Glauben schenkt, und unter Berücksichtigung, dass der Beweis überzeugend und konsistent war und ein logisches und in sich schlüssiges Ganzes ergibt, wenn man ihn mit anderen Beweisstücken in einen Zusammenhang stellt, kommt die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Plünderung der Passagiere im Konvoi am 21. August 1992 ein weit verbreitetes Phänomen war, das, unabhängig davon, dass es von den Vorgesetzten der Station der Öffentlichen Sicherheit in Prijedor angeleitet worden war, ein integraler Bestandteil des Plans des Joint Criminal Enterprise war.

(c) Teilten die Angeklagten die Absicht, die Zivilisten auszuplündern, und nahmen sie an den Plünderungen Teil?

312. ...

[Das Gericht stellt fest, dass die Eskorte von Konvois zu den Aufgaben des Interventionszugs zählte, und dass üblicherweise aus dem Zug mehrere Personen einem Konvoi zugeteilt wurden, in der Regel so viele Personen, dass jedes Fahrzeug von zwei Personen eskortiert wurde.]

316. Weiterhin, unter Berücksichtigung der Beteuerungen aller Zeugen, der Mitglieder des Interventionszugs und der Personen, die im Konvoi transportiert wurden, kam die Kammer zu dem Schluss, dass die Eigentumsgegenstände im Verlauf der Fahrt des Konvois von Prijedor zum Berg Vlašić beschlagnahmt wurden, hauptsächlich als der Konvoi anhielt (eine Pause machte).

317. Diese Beschlagnahme wäre ohne die Zustimmung und Mitwirkung der Eskortensoldaten definitiv nicht möglich gewesen.

[Im Weiteren erklärt die Kammer, dass am 21. August 1992 angesichts der Größe des Konvois mit mindestens 16 Fahrzeugen nur jeweils ein Mitglied der etwa 20 eingesetzten Mitglieder des Interventionszugs in der Mehrzahl der Fahrzeuge mitfahren konnte.]

318. Wenn der vorgenannte Fakt im Zusammenhang damit betrachtet wird, dass es grundlegende Aufgabe der Eskortensoldaten war, dass die Situation in den Fahrzeugen ordnungsgemäß bleibt und dass Überraschungsvorfälle verhindert werden sollen, ist der Schluss zu ziehen, dass die Beschlagnahme von Eigentum nicht ohne das Wissen und die Zustimmung der Eskortensoldaten vorgenommen werden konnte.

319. Wenn diese Schlussfolgerung in den Kontext der Beteuerungen zahlreicher Zeugen gestellt wird, dass die Anweisung zur Eigentumsbeschlagnahme aus den höchsten Rängen der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor kam und dass die Mitglieder des Interventionszugs und die Fahrer ihren Anteil an den beschlagnahmten Eigentumsgegenständen erhielten, so ist die einzige mögliche Schlussfolgerung, dass die Ausplünderung der Passagiere vorab beschlossen und gut geplant war und dass sie gerade von den Eskortensoldaten in den Fahrzeugen ausgeführt wurde; die Plünderungen erfolgten, indem ein einzelner Passagier ausgewählt und angewiesen wurde, Geld und Schmuck zu sammeln, oder möglicherweise ermächtigten sie andere Personen (die Mitglieder des Interventionszugs), die Passagiere auszuplündern.

320. Unter Berücksichtigung der Routine mit der die Interventionszugsmitglieder an der Eskorte der Konvois teilnahmen und dass die Eskortensoldaten auch die Beschlagnahme von Geld, Schmuck, Armbanduhren und anderer Wertsachen von Passagieren im Konvoi bedeuteten, und unter Berücksichtigung, dass das in dieser Weise gesammelte Geld schließlich unter den Eskortensoldaten und Fahrern aufgeteilt wurde, ist die klare Schlussfolgerung zu ziehen, dass dies eine organisierte/geplante Aktion war und dass alle Eskortensoldaten von bestimmten Fahrzeugen eine wichtige Rolle in der Umsetzung der Plünderungen hatten.

[...]

[Das Gericht untersucht weiter die Rolle der einzelnen Personen bei den Plünderungen und kommt zu dem Ergebnis, dass alle Angeklagten Plünderungen entweder eigenhändig ausgeführt haben oder dass sie zumindest davon wussten und damit einverstanden waren, wie der Angeklagte Dušan Janković, der an Rang und Funktion das höchste Mitglied der Polizeikräfte in Prijedor war].

(d) Haben die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić wesentlich zu den Plünderungen beigetragen?

334. ... [Das Gericht prüft, ob die Handlungen der Angeklagten objektiv als wesentlicher Beitrag zur Planausführung gewertet werden können.]

335. In Anbetracht der vorangegangenen Analyse der subjektiven Einstellung der Angeklagten zu den Plünderungen kam das Gericht jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić unmittelbar an den Plünderungen teilgenommen haben, indem sie die Zivilisten in den eskortierten Fahrzeugen jeweils anwies, eine Plastiktüte zu nehmen und Geld, Schmuck, Armbanduhren und andere Wertsachen zu sammeln. Es stellt sich die Frage, ob sie objektiv wesentlich zu den Plünderungen beigetragen haben.

336. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Angeklagten unmittelbare Täter waren und dass manche von ihnen (der Angeklagte Željko Stojnić) durch ihre Drohungen gegenüber den Zivilisten besonders herausragten (dass sie jemanden töten oder ein Kind herauswerfen würden), ist der klare Schluss zu ziehen, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić wesentlich zur Ausplünderung der Zivilisten in dem Konvoi beigetragen haben.

337. Andererseits hat die Anklagebehörde in Bezug auf den Angeklagten Dušan Janković nicht genügend Beweise vorgelegt, um nachzuweisen, dass er unmittelbar an den Plünderungen teilgenommen hat. Vielmehr führt die Analyse des vorgelegten Beweismaterials zu dem Schluss, dass der Angeklagte Dušan Janković nicht unmittelbar die ihm vorgeworfenen Verbrechen begangen hat.

338. Jedoch muss der Fokus bezüglich des Angeklagten Dušan Janković vorrangig auf seine Funktion und Rolle im Konvoi gerichtet werden. Er war der ranghöchste Offizier der Polizei im Konvoi und praktisch der zweithöchste Verantwortliche der Station für Öffentliche Sicherheit in Prijedor, und weil er den Konvoi eskortierte, ist es unmöglich, dass er die Plünderungen nicht beobachtet hat.

339. Nach der Mehrzahl der Zeugen waren die drei wichtigsten Beamten in der Station für Öffentliche Sicherheit in Prijedor der Angeklagte Dušan Janković, Simo Drljača (Chef der Station der Öffentlichen Sicherheit in Prijedor) und Milutin Čađo ([offenbar] Kommandant der Reserveeinheiten der Polizeikräfte in Prijedor).

340. Daher, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Simo Drljača und Milutin Čađo nicht an der Eskorte des Konvois beteiligt waren (anders als der Angeklagte Dušan Janković) und in Anbetracht dessen, dass der Angeklagte Dušan Janković im Polizeiauto an der Spitze des Konvois war [...], ist die klare Schlussfolgerung zu ziehen, dass der Angeklagte Dušan Janković hauptverantwortlich war für alles, was in dem Konvoi geschah, Plünderungen eingeschlossen.

341. Es ist zu betonen, dass viele Zeugen bestätigten, dass das Ausplündern der Passagiere auf Anweisung der Vorgesetzten hin geschah und dass die Plünderungen ein übliches Phänomen waren, so dass jenseits vernünftiger Zweifel der Schluss zu ziehen ist, dass der Angeklagte Dušan Janković mit diesen Anordnungen und Praktiken zumindest einverstanden war.

342. Unter Berücksichtigung, dass – wie zuvor erwähnt – die Plünderungen eine übliche Praxis waren [...] und dass der Angeklagte Dušan Janković nichts tat, um diese Praktiken zu verhindern (was seine Pflicht als Vorgesetzter gewesen wäre), so ist eindeutig, dass er durch sein passives Verhalten wesentlich zu den Ausplünderungen der Zivilisten im Konvoi beigetragen hat.

3. Ergebnis

343. Daher, unter Berücksichtigung der vorgenannten Schlussfolgerungen bezüglich der kritischen Fakten, [...], kommt die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Željko Stojnić und Dušan Janković alle auf ihre eigene Weise wesentlich zur Umsetzung des gemeinsamen Ziels beigetragen haben, das zwangsweise Überführung und Plünderung von Zivilisten im Konvoi am 21. August 1992 umfasste [...], und befindet sie schuldig wegen Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Verfolgung durch Plünderungen).

C. Tötungen

1. Einführung

344. ... [Das Gericht erklärt den Ablauf seiner Analyse]

2. Beweiswürdigung

(a) Gesahen die Tötungen der Zivilisten im Konvoi am 21. August 1992?

345. ...[Im Folgenden fasst das Gericht die Beweise für die Tötungen aus Zeugenaussagen und dem Außerordentlichen Operativbericht No. 21/08 vom 21. August 1992 zusammen.]

...

355. Unter Berücksichtigung, dass alle oben genannten Beweisstücke übereinstimmend sind und sich gegenseitig ergänzen, kommt das Gericht jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass der Konvoi, der sich am Nachmittag (16:30 Uhr) des 21. August 1992 Nachmittag in die Richtung Skender Vakuf- Berg Vlasić- Travnik bewegte, auf dem Gebiet Korićanske Stijene anhielt, wo 100-150 Flüchtlinge ausgewählt, getötet und in die Schlucht des Flusses Ilomska geworfen wurden.

(b) Wurde der Mord in der Art und Weise, wie es in der Anklageschrift beschrieben wurde, begangen?

356. ... [Im Folgenden würdigt das Gericht zahlreiche Zeugenaussagen]

377. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte das Gericht die Beteuerungen der Zeugen B, Jusuf Žerić, Vlado Beben, Sadik Suhonjić, Erna Kadirić, die übereinstimmend bestätigt haben, dass der Angeklagte Željko Stojnić an der Begleitung des Konvois teilgenommen hat, und dass der Angeklagte Željko Stojnić nach dem letzten Anhalten nicht in das Fahrzeug, das er eskortierte, zurückkam.

378. Schließlich gründete das Gericht die Schlussfolgerung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Željko Stojnić auf die Zeugenaussagen von Husein Jakupović, Zeuge A, Gordan Đurić, Damir Ivanković, Ljubiša Četić, Zeuge KS-1 und Zeuge KS-2. Alle vorgenannten Zeugen bestätigten, dass alle Eskortensoldaten der Busse von dem Punkt der Separation an bis zu Korićanske Stijene an der Tötung beteiligt waren. Die Ausnahme war Gordan Đurić, dem angeordnet wurde, dass er während der Tötungen Wache halten sollte.

379. Daher kam die Kammer unter Berücksichtigung aller vorgelegten Beweise jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass der Angeklagte Željko Stojnić an der Eskorte des ersten Busses beteiligt war, vom Punkt der Separation an bis zu Korićanske Stijene, dass er unter den Polizeioffizieren war, die nahe des ersten Busses standen, nachdem sie den genannten Ort erreicht hatten, und dass alle Eskortensoldaten an den Tötungen beteiligt waren (wie vom Zeugen KO-18 bestätigt), und dass er schließlich, nachdem die Tötungen der Personen aus dem ersten Bus abgeschlossen waren, in das

Fahrzeug des Zeugen K-3 einstieg und sagte: „*Was haben wir getan, wir werden alle in Tunjice enden!*“

380. Des Weiteren sollte in Bezug auf die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten Milorad Škrbić und Zoran Babić noch einmal den Zeugenaussagen von Munib Sivac, Gordan Đurić, Ljubiša Četić, Zeuge KA-1 und Zeuge KO-8 Beachtung geschenkt werden, die übereinstimmend bestätigten, dass sich die Angeklagten Milan Škrbić und Zoran Babić an der Begleitung des Konvois beteiligten und in der letzten Pause gesehen wurden, als die Männer aus dem Konvoi ausgesondert wurden.

381. ...

382. Alle vorgenannten Zeugen bestätigten, dass nachdem der zweite Bus angehalten hatte, allen Männern befohlen wurde herauszukommen. Nachdem sie ausgestiegen waren, wurden sie in zwei Reihen gestellt, danach wurde ihnen befohlen, näher an den Rand des Abgrunds zu kommen und niederzuknien.

383. Danach begann das Schießen. Es gab keinen Befehl zum Schießen, alle begannen einfach zu schießen.

384. ...

386. Das Gericht schenkt den Beteuerungen der genannten Zeugen, die konsistent, übereinstimmend und vertrauenswürdig sind, Glauben und kommt daher jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Ergebnis, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić an der Tötung von mindestens 150 ausgewählten Männern teilgenommen haben, indem sie aus Maschinengewehren auf die aufgereihten Männer schossen.

387. Darüber hinaus hat das Gericht bei der Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit und den Grad der Schuld des Angeklagten Dušan Janković seine Rolle und Funktion berücksichtigt.

388. Es sei daran erinnert, dass das Gericht auf Basis der zahlreichen vorgelegten Beweise zu dem Schluss kam, dass der Angeklagte Dušan Janković, seines Zeichens Seniorpolizeiinspektor erster Klasse und in seiner Funktion Kommandant der Polizeistation in Prijedor, der ranghöchste Offizier bei der Eskorte des Konvois war, und dass er, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Simo Drljča (als der einzige Vorgesetzte von Dušan Janković in der Station der öffentlichen Sicherheit in Prijedor) nicht bei der Eskorte des Konvois war, sicherlich die Bewegung des Konvois steuerte und den Begleitern (Mitgliedern der Interventionszuges) die Befehle erteilte.

389. ...

391. Schließlich haben die Aussagen der Zeugen Damir Ivanković, K-3 und Vitomir Lakić, übereinstimmend bestätigt, dass der Angeklagte Dušan Janković auf dem Weg zurück nach Kneževo gesehen worden ist, was der Schlussstein im gesamten Bild in Bezug auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten Dušan Janković ist.

392. Daher stellte das Gericht, ausgehend von allen oben genannten und analysierten Beweisen, denen das Gericht Glauben schenkt, fest, dass der Angeklagte Dušan Janković während des Gesprächs mit Paraš und Mrđa (an dem Ort der Selektionen), den Befehl für die Separation und danach die Tötung der ausgewählten Männer aus dem Konvoi erteilte. Das heißt, dass er für die begangenen Tötungen verantwortlich ist.

(c) Haben die Angeklagten wissentlich und willentlich an den Tötungen teilgenommen (wollten sie an dem JCE, das die Tötungen beinhaltete, teilnehmen)?

393. ...

394. In diesem konkreten Fall war es, zusätzlich zu den Zwangsüberführungen und den Eigentumsbeschlagnahmen (Plünderungen) notwendig festzustellen, ob das Joint Criminal Enterprise die Straftaten des Tötens umfasste und ob die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić daran teilnahmen.

395. ... [In den folgenden Abschnitten schildert das Urteil die Zeugenaussagen, aus denen das erstinstanzliche Gericht abgeleitet hat, dass es einen vorab gefassten Plan zur Tötung der Menschen im Konvoi gegeben haben muss. Die gesammelten Zeugenaussagen werden hier nur verknüpft genannt. Zwei Zeugen sagten aus, dass sie schon bei ihrer Ankunft in Tukovi bei Prijedor davon erfuhren, dass alle möglichen Dinge passieren konnten und dass die Exekution der Menschen im Konvoi stattfinden würde. Verschiedene Zeugen berichten von Vorahnungen. Einzelne Zeugen, die im Deportationskonvoi mitfahren wollten, wurden von Wärtern daran gehindert. Andere wurden schon am Tag zuvor vorgewarnt, nicht den Konvoi am 21. August 1992 zu nehmen, da eine Menge Dinge passieren würden, die vorgeplant waren. Daraus schloss die Kammer, dass es einen vordefinierten Tötungsplan gab.]

409. Daher kommt die Kammer unter Berücksichtigung aller vorgenannten Beweise zu dem Schluss, dass schon bevor der Konvoi losfuhr ein Plan zur Tötung einer bestimmten Zahl von Personen existierte. Jedoch musste die Kammer, um die strafrechtliche Verantwortung der Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić festzustellen, genau feststellen, wann sie Teil dieses vorgefassten Planes wurden.

410. Unter Berücksichtigung des Prinzips *in dubio pro reo* kam die Kammer zu dem Schluss, dass vielleicht nicht alle Angeklagten von dem Tötungsplan wussten, bevor sie losfuhren, aber dass er ihnen spätestens zum Zeitpunkt der Aussonderungen bekannt wurde und dass sie ein Teil des Planes wurden.

411. ... [Im Folgenden berichtet das Urteil von Zeugenaussagen, in denen deportierte Personen, die nur knapp der Aussonderung entkamen, berichten, wie sie vor der Aussonderung bewahrt wurden. Mehrere Zeugen berichten, dass Soldaten und Fahrer dabei halfen, nicht ausgesondert zu werden. Das Gericht kam deswegen zu dem Schluss, dass eine Reihe von Personen bewusst war, dass die Männer, die ausgesondert wurden, nicht zum Gefangenenaustausch ausgesondert wurden. Mitglieder der Eskorte berichteten zudem, dass ihnen schon bei der Abfahrt des Konvois aus Tukovi mitgeteilt worden war, dass Männer aus dem Konvoi exekutiert werden würden.]

420. Daher, unter Berücksichtigung der Beteuerungen aller zuvor genannten Zeugen, die ein logisches Ganzes ergeben, kam die Kammer jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass bestimmte Eskortensoldaten von der Exekution wussten, noch bevor der Konvoi von Tukovi aus losfuhr, und dass es, als die Selektionen nahe des Flusses Ilomska starteten, offensichtlich wurde, dass Menschen für die Exekution ausgesondert wurden, und dass alle Eskortensoldaten, einschließlich Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković (die Aussonderungen starteten auf seinen Befehl hin) und Željko Stojnić wussten, dass die Leute ausgesondert wurden, um getötet zu werden.

421. Nachdem sie ausgesondert wurden, bestiegen die Männer zwei Busse [...] und danach wurde klar, dass die Leute zur Exekution durch ein Erschießungskommando gebracht wurden; die

Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić beteiligten sich an der Eskorte der Busse, die die Männer vom Aussonderungspunkt am Fluss Ilomska zu dem Ort bei Korićanske Stijene brachten.

422. Nachdem die Zivilisten nach Korićanske Stijene gebracht worden waren, wurden sie getötet, woran sich Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić persönlich beteiligten [...].

423. ...

424. Daher ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić bei der Eskorte der Männer vom Aussonderungspunkt an teilnahmen, und dass sie an den Tötungen teilnahmen, indem sie auf die aufgereihten Männer schossen, und unter Berücksichtigung dessen, dass die Tötungen relativ lange dauerten (zwei Gruppen von 70 bis 80 Männern), der Schluss zu ziehen, dass die Angeklagten die Absicht und das Ziel des Joint Criminal Enterprise teilten, die ausgesonderten Männer zu töten, und dass dies auch die Straftat Mord umschloss.

425. Schließlich ist mit Blick auf den Angeklagten Dušan Janković unter Beachtung der Tatsache, dass er die Anweisung für die Aussonderung und Tötung der Männer gab [...], der Schluss zu ziehen, dass er die Absicht teilte, die Straftat Mord, die auch vom Plan des Joint Criminal Enterprise umfasst war, zu begehen.

(d) Haben die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić wesentlich zu den Tötungen beigetragen?

426. ... [Das Gericht erklärt, dass es notwendig ist festzustellen, ob die zuvor erwiesenen Handlungen der Angeklagten objektiv einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Zwecks des JCE leisteten.]

427. Nach der Doktrin von JCE haben die Mitglieder eines JCE unter rechtlichen Gesichtspunkten Täterstatus, während unter begrifflichen Gesichtspunkten die Personen, die den actus reus (Tathandlung) des Verbrechens ausführen, das durch den Plan des JCE erdacht worden ist, als Haupttäter bezeichnet werden.

428. Ob eine Person, die als Haupttäter gekennzeichnet ist, als Teil des JCE angesehen wird, hängt vom Vorsatz der Person ab, das heißt, ob er den actus reus des Verbrechens mit dem Ziel ausführte, zu dem gemeinsamen Plan des JCE beizutragen.

429. Daher ist, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Angeklagten (Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić) die ausgesonderten Männer töteten und so den Vorsatz teilten, zu dem gemeinsamen Plan, der das Verbrechen des Mordes beinhaltete [...] beizutragen, die Schlussfolgerung offensichtlich, dass sie durch die Ausführung der Tathandlung des ihnen vorgeworfenen Verbrechens wesentlich zur Ausführung des gemeinsamen Plans beigetragen haben.

430. Schließlich sollten wir mit Blick auf den Angeklagten Dušan Janković vorrangig auf die früheren Schlussfolgerungen der Kammer verweisen, dass die Separation der Männer startete, nachdem der Angeklagte Dušan Janković (in der Befehlskette die ranghöchste und höchstverantwortliche Person im Konvoi) ein Gespräch mit den ihm Untergebenen Dado Mrđa und Miroslav Paraš hatte, und dass die Männer danach nach Korićanske Stijene gebracht und getötet wurden, das heißt, dass der Angeklagte Dušan Janković bei dieser Gelegenheit anordnete, dass die Umsetzung des Plans startet. Der Plan existierte offensichtlich lange vorher [...]. Das führt zu dem Schluss, dass diese Person eine kritische Rolle in den Tötungen von wenigstens 150 Männern aus dem Konvoi spielt. Mit anderen

Worten, der Angeklagte Dušan Janković trug durch die Ausgabe der Anweisungen wesentlich zu dem Plan der Exekution der Menschen aus dem Konvoi bei.

3. Schlussfolgerung

431. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Schlussfolgerungen in Bezug auf die wichtigsten Tatsachen kommt das Gericht jenseits vernünftiger Zweifel zu dem Schluss, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Željko Stojnić und Dušan Janković jeder auf seine Weise wesentlich zur Umsetzung des gemeinsamen Ziels, das neben der zwangsweisen Überführung und den Plünderungen der Passagiere die Straftat des Mordes beinhaltete, beigetragen haben, und es befand sie der Straftat des Mordes als eine Begehungsmodalität des Tatbestands des Verbrechens gegen die Menschlichkeit für schuldig.

D. Verfolgung

1. Einleitung

432. Den Angeklagten wurde nicht nur vorgeworfen, dass sie die vorgeworfenen Straftaten begangen haben, sondern dass sie sie aus diskriminierenden Gründen begangen haben, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen, rassischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder sexuellen Gruppe.

2. Analyse

(a) Die Aufgabe des Interventionszugs

433. In dem Teil des Urteils, in dem die Frage der Zwangsumsiedlung analysiert wurde, wurden die Aufgaben, die Interventionszug durchgeführt hat, besprochen.

434. In diesem Zusammenhang sollte noch einmal auf die materiellen Beweise hingewiesen werden, die während des Hauptverfahrens vorgelegt wurden.

435. ...

439. Daher zeigen die zuvor genannten Beweisstücke deutlich, dass eine große Zahl von Mitgliedern der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor an der Inhaftierung und zwangsweisen Überführung der Muslime aus der Gemeinde Prijedor teilnahm.

440. ... [Im Folgenden prüft das Gericht Beweise, die zeigen, dass Sondereinheiten für Maßnahmen gegen Nichtserben gebildet wurden.]

442. [...] hieraus lässt sich die klare Schlussfolgerung ziehen, dass diese Eingriffsaufgaben Nichtserben betrafen; dies wurde ausdrücklich bestätigt von Damir Ivanković, der sagte, dass die Aufgaben des Interventionszugs auch die Eskorte von Muslimen zu den Lagern Omarska und Keraterm beinhaltete und auch die Überführung von Muslimen und Kroaten aus Prijedor in Richtung Doboij.

(b) Haben die Angeklagten die diskriminierende Absicht geteilt?

443. Die Analyse der Aufgaben und Pflichten des Interventionszugs führte zu dem Schluss, dass sie in erster Linie gegen nichtserbische Bevölkerung gerichtet waren, und dass die Mitglieder des Interventionszuges Gebäude, die im Eigentum von Nichtserben standen, durchsuchten, und dass sie Konvois begleiteten und Muslime und Kroaten aus der Gemeinde Prijedor zwangsweise überführten.

444. Unter Berücksichtigung der oben genannten Tatsachen, und der Tatsache, dass die Angeklagten von Anfang an Mitglieder des Interventionszuges waren (ab seiner Errichtung), was unter anderem

die Angeklagten selbst bestätigt haben, und unter Berücksichtigung dessen, dass der Angeklagte Dušan Janković in die Aktivitäten verwickelt war, die der Errichtung einer Station der Öffentlichen Sicherheit in Prijedor vorausgingen, was durch das Beweisstück der Staatsanwaltschaft T-225 (Bulletin der Station der Öffentlichen Sicherheit Prijedor, Seite 13) bestätigt wurde, ist eine klare Schlussfolgerung zu ziehen, dass sich alle Angeklagten der Tatsache bewusst waren, dass die Umstände, die in der kritischen Zeit in der Gemeinde Prijedor aktuell waren und die eine große Zahl von Zivilisten, vor allem Muslime und Kroaten, zur Abreise zwangen, ebenso wie die Plünderungen und Tötungen der Menschen aus dem Konvoi vom 21. August 1992, den Trend zur ethnischen Intoleranz und zu den Spannungen widerspiegeln, die in Prijedor während des Jahres 1992 [...] herrschten.

445. Schließlich sind der Konvoi von 21. August 1992 und alle Verbrechen, die während seiner Begleitung begangen wurden, das Ergebnis der Intoleranz und der Zugehörigkeit zu einer politischen, rassistischen, nationalen, ethnischen, kulturellen, religiösen oder Geschlechtsgruppe, was die Zeugen Vlado Beben, Zeuge KO-18 in ihrer Aussage bestätigt haben. Der Zeuge KO-18 sagte aus, dass die Eskortensoldaten nach den Tötungen ihre türkischen Mütter verfluchten; Zeuge A hörte, wie die Eskortensoldaten nach dem Schießen gefragt haben, ob jemand überlebt hat und verfluchten ihre türkischen Mütter. Zeuge K-3 sagte aus, dass der Konvoi hauptsächlich aus nichtserbischer Bevölkerung bestand und dass eine große Zahl von ihnen getötet wurde und dass Draško Krndija prahlte, dass es für ihn „ein Erlebnis war“.

446. Die genannte Schlussfolgerung wird durch das Beweisstück der Staatsanwaltschaft T-163 (*Brief des Sicherheitsdienstzentrums von Banja Luka Nr 11-1 / 02-2-345 vom 11. September 1992 gesendet an die Öffentliche Sicherheit Station in Prijedor – Chef*) bestätigt, aus dem sich eindeutig ergibt, dass es um die Tötung von 150 Personen muslimischer Ethnie ging. Daher bestätigt dieser Brief, dass die ethnische Zugehörigkeit der Opfer Hauptmerkmal war.

3. Schlussfolgerung

447. Ausgehend von allen Feststellungen des Gerichts, die sich auf den Konvoi vom 21. August 1992 und auf das Geschehen in Prijedor von Frühling bis Herbst des Jahres 1992 beziehen, und der Tatsache, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić und Željko Stojnić als Mitglieder des Interventionszuges und Dušan Janković als Kommandant der Polizeistation Prijedor Kenntnis [aller Umstände] hatten und dass sie die diskriminierende Absicht (unter Berücksichtigung des Zeitraums, in dem sie die diskriminierenden Handlungen vorgenommen haben) in den Aufgaben, die sie ausgeführt haben, teilten, insbesondere wenn es um die zwangsweise Übertragung der Zivilisten im Konvoi vom 21. August 1992, die Plünderungen und die Tötung von mindestens 150 Menschen-Männern aus dem Konvoi von 21. August 1992 geht.¹

E. Allgemeine Vorschriften des Verbrechens gegen Menschlichkeit

1. Einleitung

[...]

2. Analyse

(a) Ausgedehnter und systematischer Angriff

¹ Die Schlussfolgerung soll an dieser Stelle offenbar sein, dass die Angeklagten den notwendigen Tatvorsatz und die für die Erfüllung des Tatbestands der Verbrechen gegen die Menschlichkeit notwendige diskriminierende Absicht aufwiesen. Das kommt im Originaltext in dieser Form aber nicht heraus.

449. ... [Das Gericht führt aus, dass sich die Verteidigung darauf konzentriert hat nachzuweisen, dass die Angeklagten nicht an den Verbrechen teilgenommen haben, dass das Gericht aber darüber hinaus auch die übrigen Tatbestandselemente des Verbrechens gegen die Menschlichkeit feststellen muss. Es fasst in der Folge die vorliegenden Beweise zur Situation in Prijedor und zu den Angriffen auf die nichtserbische Bevölkerung zusammen, die mit Entlassungen von Nichtserben begannen und mit zwangsweisen Überführungen und Deportationen endeten.]

...

(b) Waren sich die Angeklagten bewusst, dass ein Angriff stattfand?

459. ... [Das Gericht führt aus, dass der Interventionszug speziell zu dem Zweck errichtet worden war, Aufgaben auszuführen, die jenseits der Reichweite regulärer Polizeiarbeit lagen, und dass es dabei insbesondere um Durchsuchungen und das Eskortieren der Konvois ging. Daraus schließt das Gericht, dass die Angeklagten als Mitglieder und zum Teil Gründer des Interventionszugs wussten, dass ein ausgedehnter und systematischer Angriff gegen die muslimische und kroatische Bevölkerung in Prijedor stattfand.]

...

(c) Waren die Handlungen, die den Angeklagten vorgeworfen wurden, ein Teil des Angriffs und waren sich die Angeklagten dessen bewusst?

465. ... [Im Folgenden erläutert das Gericht, warum die Aufgaben der Angeklagten gerade dazu dienten, den Angriff zu fördern, bzw. worin der Nexus² zwischen den Handlungen der Angeklagten und dem Gesamtangriff auf die nichtserbische Bevölkerung in Prijedor bestand.]

468. Genau genommen war der Hauptgrund für die Mehrheit der Menschen, die sich entschlossen, Prijedor zu verlassen, die Furcht vor Inhaftierung in manchen Sammelzentren oder der Wunsch, diese Zentren zu verlassen (manche von ihnen unterzeichneten sogar Dokumente, die aussagten, dass sie auf alle Ansprüche auf ihr Eigentum, das sie zurückließen, verzichteten, nur um die Erlaubnis zu erhalten, aus den Sammelzentren herauszukommen aber unter der Bedingung, dass sie Prijedor verlassen). Ferner lebten die Bewohner in Angst vor der existierenden Propaganda oder der Tatsache, dass einzelne Personen oder sogar ganze Familien getötet wurden.³

469. Dieser Kontext lenkt die Aufmerksamkeit zurück auf die Aufgaben des Interventionszugs, die u.a. auch beinhalteten, Menschen zusammenzutreiben und zu den Sammelzentren zu eskortieren, ebenso Verhaftungen, Durchsuchungen und Überführungen. Daher war es die Hauptaufgabe des Interventionszugs, an den Handlungen teilzunehmen, die Angriffshandlungen gegen die Zivilbevölkerung ausmachten. Der Konvoi am 21. August 1992 (und alle Verbrechen, die damit im Zusammenhang stehen) stellte nur ein Element dieses Angriffs dar.

470. Mit anderen Worten war der Angriff gegen die Zivilbevölkerung eine tägliche Routine für den Interventionszug. In der Konsequenz ist der klare Schluss zu ziehen, dass sich die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić bewusst waren, dass ein Angriff stattfand und dass ihre Handlungen, die im Zusammenhang mit dem Konvoi am 21. August 1992 standen, ein Bestandteil dieses Angriffs waren.

² „Nexus“ ist ein notwendiges Element des Tatbestands der Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Einzeltathandlungen müssen Bestandteil des ausgedehnten und systematischen Angriffs auf eine Zivilbevölkerung sein, also inhaltlich mit dem größeren Gewaltkontext in Verbindung stehen.

³ Dieser Satz ist nur in der englischen Übersetzung enthalten.

...

3. Ergebnis

471.

F. Abschließende Überlegungen bezogen auf die anderen Teilnehmer des Joint Criminal Enterprise

472. ... [Das Gericht wendet sich in diesem Abschnitt den weiteren, hier nicht angeklagten Mitgliedern des Joint Criminal Enterprise zu, darunter Damir Ivanković, Gordan Đurić, Ljubiša Četić, Simo Drljača (Chef der Station der Öffentlichen Sicherheit in Prijedor), Milomir Stakić (Präsident des Krisenstabs in Prijedor) und Slobodan Kuruzović (Lagerleiter in Trnopolje). Unter Verweis auf Zeugenaussagen und andere Beweise fasst das Gericht kurz zusammen, wie sich diese anderen Personen an dem Joint Criminal Enterprise beteiligt haben. Dazu zählten u. a. die Einrichtung des Interventionszugs und die Tatsache, dass die Lagerleitung in Trnopolje die Opfer mit dem Konvoi am 21. August 1992 zu ihrem sicheren Tod aufbrechen ließ, obwohl sie von dem Tötungsplan gewusst haben muss.]

...

G. Abschließende Überlegungen zur strafrechtlichen Verantwortung der Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škribić, Dušan Janković und Željko Stojnić

1. Einleitung

493. ... [Das Gericht subsumiert im Folgenden den festgestellten Sachverhalt zum individuellen Verhalten der Angeklagten unter die rechtlichen Voraussetzungen für ein Joint Criminal Enterprise.]

...

2. Analyse

495. ... [Unter Wiederholung der Feststellungen aus dem Abschnitt zur Beweiswürdigung fasst das Gericht zusammen, dass die Angeklagten spätestens zu dem Zeitpunkt der Aussonderung der Opfer aus dem Konvoi vom 21. August 1992 in der Pause am Fluss Ilomska Teil des Joint Criminal Enterprise wurden, dessen Plan die zwangsweisen Überführungen, Plünderungen und Tötungen umfasste. Es gab jenseits vernünftiger Zweifel eine Mehrheit von Personen, die den Plan verfolgte, mit dem Konvoi vom 21. August 1992 zwangsweise Überführungen, Plünderungen und Tötungen zu realisieren. Die Angeklagten schlossen sich entweder bereits mit der Teilnahme am Konvoi oder spätestens mit der Aussonderung der Männer diesem Plan an und nahmen wesentliche Tathandlungen in Bezug auf den Tatplan vor. Dabei handelten sie auch immer in Diskriminierungsabsicht.]

IX. Tatsachenfeststellungen der Kammer (Freispruch) – der Angeklagte Milorad Radaković

1. Einleitung

509. Die Anklagebehörde warf dem Angeklagten Milorad Radaković genauso wie den anderen Angeklagten in diesem Fall die Beteiligung an einem Joint Criminal Enterprise mit dem Zweck, die nichtserbische Zivilbevölkerung aus der Gemeinde Prijedor mit dem Konvoi am 21. August 1992 vertreiben zu wollen, in diskriminierender Absicht in der Form von Tötungen, unrechtmäßiger Internierung, zwangsweiser Überführung, Plünderung und anderer unmenschlicher Handlungen, die in der Absicht begangen wurden, großes Leid und erhebliche physische und psychische Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen zuzufügen, vor.

510. ...

[im Folgenden erklärt das Gericht sein Prüfungsvorgehen bezüglich der vorgelegten Beweise]

...

2. Beweiswürdigung

(a) War der Angeklagte Milorad Radaković ein Mitglied der Eingriffstruppe und was war seine Rolle in der Eingriffstruppe?

512. ...

[Sichtung und Würdigung der hierzu vorgelegten Beweise durch die Kammer]

521. Folglich, unter Berücksichtigung der zuvor genannten Beweise, kommt die Kammer zu dem Schluss, dass der Angeklagte Milorad Radaković zusammen mit anderen Mitgliedern diensthabender Offizier der 1. Einheit des Interventionszugs war und dass er den Status eines Sanitäters des Interventionszugs hatte.

(b) Teilte der Angeklagte Milorad Radaković die Absicht, die Ziele des Joint Criminal Enterprise umzusetzen?

522. Bei der Analyse des Vorsatzes der anderen Angeklagten in diesem Fall hat die Kammer vor allem die Behauptungen, das Verhalten und andere Umstände berücksichtigt, die im Zusammenhang zur den Aufgaben standen, die sie ausführten.

523. Im Vergleich zu den Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škribić, Dušan Janković und Željko Stojnić gibt es keinen Beweis, der darauf hinweist, dass der Angeklagte Milorad Radaković an den Kamphandlungen teilnahm oder dass er Handlungen mit Diskriminierungsabsicht vornahm.

524. Im Vergleich zu den Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škribić, Dušan Janković und Željko Stojnić gibt es keinen Beweis, der darauf hinweist, dass der Angeklagte Milorad Radaković an den Plünderungen der Passagiere oder an der Eskorte (zwangsweisen Überführung) der Zivilisten teilnahm.

...

[Das Gericht erklärt im Weiteren, dass es allein aus der Tatsache, dass der Angeklagte im Konvoi mitfuhr, keinen Vorsatz des Angeklagten ableiten kann, an dem Joint Criminal Enterprise teilzunehmen, während es bei den anderen Angeklagten diesen Teilnahmewillen aus ihren Aufgaben und Handlungen beim Eskort des Konvois abgeleitet hat.]

528. Mit anderen Worten, unter Berücksichtigung, dass der Angeklagte Milorad Radaković einen völlig anderen Status und Aufgaben hatte als die anderen Mitglieder des Interventionszugs, die operative Handlungen auf der Basis der Tätigkeit des Interventionszugs ausführten, zumeist Kampfhandlungen, konnte die Kammer nicht jenseits vernünftiger Zweifel feststellen, dass der Angeklagte Milorad Radaković den kriminellen Plan des Joint Criminal Enterprise teilte.

(c) Hat der Angeklagte Milorad Radaković einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Joint Criminal Enterprise erbracht?

529. Die vorgehenden Abschnitte des Urteils analysierten die Frage eines Vorsatzes des Angeklagten Milorad Radaković vorrangig im Kontext seiner Aufgaben und Pflichten, die er im Interventionszug generell versah, aber auch im Zusammenhang mit dem Konvoi am 21. August 1992.

530. Es wurde die Schlussfolgerung getroffen, dass bei dieser Gelegenheit der Angeklagte Milorad Radaković nicht an den Plünderungen und der Eskortierung der Zivilisten teilnahm, sondern dass er nur Sorge für die medizinische Versorgung der Mitglieder des Interventionszugs für den Fall von Verletzungen trug.

531. Jedoch ist das kritische Ereignis, das dem Angeklagten Milorad Radaković vorgeworfen wird, insoweit die Tötung der Männer aus dem Konvoi, als dass er die Patronen ausgehändigt haben soll, die später für die Tötungen benutzt wurden.

532. ...

[Würdigung der Beweise hinsichtlich des Vorwurfs, die Patronen übergeben zu haben]

3. Schlussfolgerung

542. Unter Berücksichtigung aller zuvor genannten Gründe ist die Kammer zu dem Schluss gekommen, dass es der Anklagebehörde nicht gelungen ist, jenseits vernünftiger Zweifel zu beweisen, dass der Angeklagte Milorad Radaković Handlungen vornahm, die einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Ziels des Joint Criminal Enterprise darstellten oder dass er die Absicht teilte, die Ziele des Joint Criminal Enterprise umzusetzen.

543. ...

X. Würdigung der Beweise der Verteidigung

544. ...

XI. Unterschiede zwischen der Anklageschrift und dem Urteil und zum Zivilistenstatus der Opfer

674. ...

XII. Strafzumessung

A. Die Sanktion muss der Schwere der Verbrechen, wegen der die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić für schuldig befunden wurden, angemessen sein.

1. Soziale Verurteilung des verbotenen Verhaltens der Angeklagten

723. ...

2. Die Absicht, die Täter und andere von der Begehung zukünftiger Straftaten abzuhalten

727. ...

...

730. Die Kammer hat berücksichtigt, dass die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić gesetzestreue Bürger waren, bevor sie die für den Fall relevanten Verbrechen begingen, und dass sie keine Vorstrafen hatten.

731. ...

3. Das öffentliche Bewusstsein für die schweren Konsequenzen der Straftaten und für die Notwendigkeit, die Täter zu bestrafen, erhöhen

732. ... [Das Gericht führt hier aus, dass das Besondere an Kriegsverbrechen ist, dass sie in einem Klima der Straflosigkeit über längere Zeit hinweg ausgeführt werden und dass auch die Angeklagten

bei der Tatbegehung mit dem Unrechtssystem einverstanden waren, das die Begehung der Verbrechen beinhaltete.]

...

735. Im Ergebnis hat die Kammer bei der Strafzumessung für Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić besonderes Gewicht auf die Tatsache gelegt, dass, als sie die angeklagten Verbrechen begingen, nicht von den genannten Prinzipien angeleitet wurden, sondern dass sie ganz im Gegenteil mit dem ganzen System von verbotenem Verhalten einverstanden waren, das heißt mit der Begehung der Verbrechen.

4. Maß der Verantwortung

736. Sobald die Doktrin von JCE einmal akzeptiert ist, sind Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić als Täter entsprechend dem anwendbaren Recht zu betrachten.

737. Um aber die notwendige und faire Unterscheidung zu treffen, wurde der Begriff des unmittelbaren Täters eingeführt, um die Person zu bezeichnen, die physisch das Verbrechen begeht.

738. ...

739. Daher trug das aktive Handeln der Angeklagten, wenn man bedenkt, dass sie über 150 Zivilisten auf Befehl töteten, erheblich zur Aufrechterhaltung und zum Funktionieren des vorhandenen Verbrechenssystems bei, so dass ihre Teilnahme als erheblich zu bewerten ist und sie für schuldig befunden wurden.

740. ... [Die Kammer führt aus, dass die Verantwortung der Angeklagten so groß ist, dass eine schwere Strafe notwendig wird.]

5. Motivation und Umstände, die die Tatbegehung umgaben

741. ... [In diesem Abschnitt fasst das Gericht im Wesentlichen abstrakte Strafzumessungserwägungen zusammen, darunter die Erwägung, ob es notwendig ist, die Gesellschaft vor dem Angeklagten zu schützen, wie gefährlich der Angeklagte für die Gesellschaft ist, welche Strafe eine effektive Abschreckungswirkung für die Zukunft entfaltet und dass das Gericht überzeugt ist, über die Strafe das öffentliche Bewusstsein für die Folgen und die Bestrafung solcher Verbrechen erhöhen zu können.]

6. Die persönlichen Umstände der Angeklagten

750. Bei der Zumessung der Strafe gegen die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić hat das Gericht die persönliche Situation der Angeklagten und ihr Verhalten während des Verfahrens berücksichtigt.

751. So hat das Gericht die Gesundheit des Angeklagten Zoran Babić in der Tatsache berücksichtigt, dass [...]

752. Bezogen auf Milorad Škrbić hat das Gericht bei der Strafzumessung berücksichtigt, dass er nach der Tötung der ausgesonderten Männer die Nacht damit verbracht hat, Zivilisten in einem der Busse, der liegen geblieben war, zu bewachen.

753. Bezogen auf den Angeklagten Dušan Janković hat das Gericht die Tatsache berücksichtigt, dass er sich wie die anderen Angeklagten während des Verfahrens ordnungsgemäß verhalten hat, so dass das Verfahren zügig und effektiv abgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus war er im Zeitpunkt

der Urteilsverkündung 60 Jahre alt, so dass die verhängte langjährige Freiheitsstrafe für ihn praktisch eine lebenslange Freiheitsstrafe ist.

754. Schließlich hat das Gericht bezogen auf den Angeklagten Željko Stojnić sein ordnungsgemäßes Verhalten während des Verfahrens und die Tatsache, dass der Angeklagte zur Zeit der Tatbegehung ein junger Erwachsener war, berücksichtigt. Aus diesem Grund kann unter Anwendung von Artikel 42b Abs. 3 des StGB BiH keine langjährige Gefängnisstrafe gegen ihn verhängt werden.

B. Feststellungen

755. Ausgehend von den vorgestellten kumulativen Gründen hat das Gericht festgestellt, dass in Bezug auf die Angeklagten Zoran Babić, Milorad Škrbić, Dušan Janković und Željko Stojnić Umstände existieren, wie sie in Artikel 48 StGB BiH beschrieben sind, und auch andere Umstände, die den Typus und die Schwere der Strafe beeinflussen. Darüber hinaus hat das Gericht das Maß der Verantwortung bewertet, Anreize für die Tatbegehung, den Grad der Gefahr oder der Verletzung der geschützten Werte und die Umstände, unter denen die Tat begangen wurde. Zusätzlich hat das Gericht bei der Strafzumessung das Leben der Angeklagten, ihre persönlichen Umstände und ihr Verhalten während des Verfahrens berücksichtigt. Mit anderen Worten hat das Gericht sowohl straferschwerende als auch strafmildernde für die Angeklagten berücksichtigt, bezogen auf die Positionen, die sie in der PSS Prijedor und im Interventionszug hielten, aber auch die Tatsache, dass sie relativ gut über die Situation in Prijedor in 1992 Bescheid wussten. All das hat das Gericht bei der Bestrafung der Angeklagten negativ beeinflusst.

XIII. Entschädigungsansprüche unter Eigentumsrecht und Verfahrenskosten

756. ...

ProtokollführerKammervorsitzender: Richterin

Emil Pinkas

Minka Kreho

Rechtsmittelbelehrung: Gegen dieses Urteil kann eine Berufung, die innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen nach dem Erhalt der schriftlichen Kopie des Urteils bei der Appellationsabteilung des Gerichts eingelegt werden.